

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

18. April 2018

§ 1 Rechtsstellung

¹Die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt, ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden. ²Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) ¹Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, ein Rechnernetz in und zwischen Studentenwohnheimen aufzubauen und zu betreiben. ²Hierbei kooperiert sie eng mit dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden, nachfolgend mit ZIH abgekürzt.

(2) ¹Die AG DSN versucht, verschiedene Dienste für das Rechnernetz bereitzustellen.

(3) ¹Die Förderung und Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Datenverarbeitungstechnik wird angestrebt.

(4) ¹Die AG DSN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa zur Werbung von neuen Mitgliedern und zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der AG DSN.

(5) ¹Die AG DSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Die Mittel der AG DSN werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. ³Die Mitglieder der AG DSN erhalten keine finanzielle Vergütung aus den Mitteln der AG DSN, abgesehen von Aufwandsentschädigungen gemäß § 7. ⁴Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beschlüsse und Wahlen

(1) ¹Beschlussfassende Organe und Teams der AG DSN und ihrer Struktureinheiten fassen

1. einfache Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest der Mehrheit,
2. absolute Beschlüsse durch Zustimmung von mehr als der Hälfte, oder
3. qualifizierte Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest Zweidrittel

der abgegeben Stimmen. ²Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ³Sofern nicht anders geregelt, ist ein einfacher Beschluss ausreichend.

(2) ¹Personen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Im ersten Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ³Gilt nach dem ersten Wahlgang keine Person als gewählt, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen, wobei hier die Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. ⁴Gilt auch nach diesem Wahlgang keine Person als gewählt, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(3) ¹Personen werden auf maximal ein Jahr gewählt und verbleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur erfolgreichen Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

§ 4 Struktureinheiten

(1) ¹Die AG DSN gliedert sich in Sektionen.

(2) ¹Eine Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einem oder mehreren Studentenwohnheimen.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur

(1) ¹Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student und jeder Bewohner eines Studentenwohnheims kann Mitglied der AG DSN werden.

(2) ¹Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der zuständigen Sektion beantragt werden. ²Ist ein Antragssteller keiner Sektion zuzuordnen, muss der Antrag zur Entscheidung dem Vorstand der AG DSN vorgelegt werden.

(3) ¹Für den reibungslosen Netzbetrieb verpflichten sich Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(4) ¹Die Mitglieder untergliedern sich in passive und aktive Mitglieder.

(5) ¹Alle Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau und Betrieb des Dresdner Studentennetzes beteiligen wollen, können auf Antrag aktive Mitglieder werden. ²Die aktive Mitgliedschaft endet durch:

1. die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten oder dem Vorstand,
2. durch Aberkennung mittels Beschlusses des Vorstandes bei schwerem Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen oder
3. die Aberkennung durch qualifizierten Beschluss der Sektionssitzung oder der Vollversammlung.

³Endet die aktive Mitgliedschaft, wird das Mitglied zum passiven Mitglied.

(6) ¹Abweichend zu § 5 Absatz 1 können vormals aktive Mitglieder auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft auf Antrag wieder Mitglieder werden.

(7) ¹Über den Antrag auf den Status als aktives Mitglied entscheidet die zuständige Sektions- oder Teamsitzung, bzw. der Vorstand nach eigenem Ermessen.

(8) ¹Der Vorstand kann natürlichen Personen wegen ihrer Verdienste für die AG DSN die Ehrenmitgliedschaft verleihen. ²Die Ehrenmitgliedschaft ist eine bloße Ehrung ohne mitgliederschäftlichen Bezug.

(9) ¹Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,
2. falls keine der unter § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr erfüllt sind und man kein aktives Mitglied ist oder war,
3. durch Anzeige des Austritt gegenüber der zuständigen Sektion oder dem Vorstand,
4. durch Aberkennung mittels Beschlusses der zuständigen Sektionssitzung bzw. des Vorstandes bei schwerem Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen,
5. durch Aberkennung mittels qualifizierten Beschlusses der Vollversammlung oder
6. bei Zahlungsrückstand über einen in der Beitragsordnung festgelegten Zeitraum hinaus.

(10) ¹Im Vorfeld einer jeden Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor der zuständigen Sektionssitzung bzw. dem Vorstand einzuräumen.

§ 6 Beitragspflicht

(1) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig und unaufgefordert einen Beitrag zu entrichten. ²Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) ¹In sozialen Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) ¹Aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschränkt.

§ 8 Haushaltsplanung

(1) ¹Die AG DSN beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. ²Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushalte angepasst werden.

(2) ¹Organe, Sektionen und Teams sind an den Haushaltsplan gebunden.

(3) ¹Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. ²Der Haushaltsplan hat in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu sein.

(4) ¹Organe, Sektionen und Teams stellen dem Schatzmeister Vorschläge zur Budgetverwendung zur Verfügung. ²Der Schatzmeister der AG DSN erstellt auf Basis dieser Vorschläge einen Entwurf zum Haushaltsplan. ³Der Haushaltsplan kann durch Änderungsanträge auf der Vollversammlung geändert werden.

(5) ¹Ein Vorschlag zur Budgetverwendung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Titel
- Betrag
- Zweck und Begründung

²Rücklagen sind als solche auszuweisen.

§ 9 Organe und Teams

(1) ¹Zu den Organen der AG DSN zählen die Vollversammlung und der Vorstand.

(2) ¹Zu den Organen der Sektionen der AG DSN zählen die Sektionsversammlung, die Sektionssitzung und die Sektionsbeauftragten.

(3) ¹Die Vollversammlung und der Vorstand können Teams einrichten. ²Kompetenzen der Vollversammlung und des Vorstands können an diese Teams delegiert werden. ³Näheres wird durch ergänzende Ordnungen geregelt.

§ 10 Sektion

(1) ¹Jede Sektion regelt ihre Angelegenheiten selbstständig, sofern kein Team der AG DSN zuständig ist. ²Über die Angelegenheiten der Sektion wird regelmäßig in den Sektionssitzungen (§ 15) entschieden.

(2) ¹Zur Regelung ihrer Aufgaben muss jede Sektion eine ergänzende Satzung erlassen. ²Diese ist öffentlich und eine Änderung ist dem Vorstand anzuzeigen.

(3) ¹Mindestens einmal im Jahr findet eine Sektionsversammlung (§ 13) statt, in der die Sektionsbeauftragten (§ 14) gewählt werden.

§ 11 Vollversammlung

(1) ¹Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen. ²Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) ¹Diese trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich.

(3) ¹Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, 30% der aktiven Mitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt. ²Dies ist ebenfalls unmittelbar nach einem Rücktritt eines funktionsgebundenen Vorstandsmitgliedes der Fall.

(4) ¹Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. ²Selbiges gilt für den entsprechenden Satzungsentwurf, sofern die Satzung geändert werden soll. ³Die Ankündigung muss auf der Webseite der AG DSN erfolgen.

(5) ¹In der Vollversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die AG DSN betreffen. ²Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder. ³Inbesondere obliegt der Vollversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Gründung einer Sektion,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Beschluss des Haushaltsplans, sowie dessen Nachträge,
6. Änderungen der Satzung, und
7. Auflösung der AG DSN.

(6) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Vollversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. ³Sollten zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die nächste automatisch beschlussfähig. ⁴Die automatische Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die bereits in der ersten nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt waren. ⁵Diese müssen explizit als solche ausgewiesen werden.

(7) ¹Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN erfordern einen qualifizierten Beschluss.

(8) ¹Der Vorstand der AG DSN leitet die Vollversammlung. ²Die Vollversammlung kann eine andere Sitzungsleitung beschließen.

(9) ¹Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorstandsvorsitzender,
2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
3. Schatzmeister,
4. Stellvertretender Schatzmeister,
5. Fünftes Vorstandsmitglied und
6. Sechstes Vorstandsmitglied.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. ²Er setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um und führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte der AG DSN. ³Er legt in der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung sowie im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. ²Beschlüsse sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(4) ¹Die Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Studentenrat der Technischen Universität Dresden anzuzeigen.

(5) ¹Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert einen absoluten Beschluss der Vollversammlung.

(6) ¹Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so muss schnellstmöglich eine Vollversammlung einberufen werden.

§ 13 Sektionsversammlung

(1) ¹Die Sektionsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. ³Diese sind stimmberechtigt.

(2) ¹Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Sektionsbeauftragten (§ 14) oder mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) ¹Die Ankündigung muss mindestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise erfolgen.

(4) ¹In der Sektionsversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die Sektion betreffen. ²Insbesondere obliegt der Sektionsversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsbeauftragten,
2. Entlastung der Sektionsbeauftragten,
3. Wahl der Sektionsbeauftragten,
4. Änderung der Ergänzungssatzung und der Finanzordnung der Sektion,
5. Auflösung der Sektion, und
6. Entscheidung über Anträge einzelner Sektionsmitglieder.

(5) ¹Der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind dem Vorstand anzuzeigen.

(6) ¹Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.

(7) ¹Änderungen der Ergänzungssatzung und Finanzordnung erfordern einen qualifizierten Beschluss.

(8) ¹Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 14 Sektionsbeauftragte

(1) ¹Ein Sektionsbeauftragter muss ein aktives Mitglied sein.

(2) ¹Die Sektionsbeauftragten vertreten die Sektion und koordinieren deren Arbeit. ²Sie setzen die Beschlüsse der Sektionsversammlung um und führen in eigener Verantwortung die Geschäfte der Sektion. ³Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.

(3) ¹Zu den Sektionsbeauftragten gehören mindestens der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.

(4) ¹Ein Sektionsbeauftragter kann jederzeit zurücktreten. ²Die Sektionssitzung bestimmt eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Sektionsversammlung.

(5) ¹Die Abwahl eines Sektionsbeauftragten erfordert einen absoluten Beschluss der Sektionsversammlung.

§ 15 Sektionssitzung

(1) ¹Die Sektionssitzung besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. ²Diese sind stimmberechtigt.

(2) ¹Die Sektionssitzung findet regelmäßig statt.

(3) ¹In einer Sektionssitzung werden Beschlüsse gefasst, die für den mittelbaren und unmittelbaren Betrieb des lokalen Netzwerkes notwendig sind. ²Weiterhin entscheidet sie über Anträge einzelner Mitglieder.

(4) ¹Die Sektionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.

(5) ¹Die Beschlüsse der Sektionssitzung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 16 Datenschutz

(1) ¹Alle aktiven Mitglieder werden zur Geheimhaltung personenbezogener Daten der Mitglieder gemäß des Sächsischen Datenschutzgesetzes § 10 verpflichtet.

(2) ¹Personenbezogene Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. ²Neben den gesetzlich geregelten Fällen werden Daten dem ZIH zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Personenbezogene Daten werden während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums für Abrechnungszwecke aufbewahrt.

(4) ¹Daten, die bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste entstehen, werden nach Ende der Mitgliedschaft zeitnah vernichtet.

(5) ¹Zur Optimierung der Dienste bleiben anonymisierte Nutzungsdaten und Statistiken erhalten.

§ 17 Netzwerksicherheit

(1) ¹Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem Sicherheitsmanagementteam des ZIH abgestimmten Sicherheitsbelange verantwortlich.

(2) ¹Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Netzwerksicherheit beizutragen, indem es die nötigen Vorkehrungen auf allen von ihm angeschlossenen Geräten trifft. ²Hierzu zählen unter anderem

das Einspielen aller verfügbaren Sicherheitsupdates und gegebenenfalls die Nutzung von Antivirensoftware.

(3) ¹Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls am Anschluss eines Mitglieds sind die aktiven Mitglieder der zuständigen Sektion dazu berechtigt, dieses zu sperren, um mögliche negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb auszuschließen.

(4) ¹Zur Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle ist den aktiven Mitgliedern sowohl ein Zugriff auf alle zugängliche Daten, als auch deren Sicherung möglich. ²Dies schließt insbesondere jene Daten ein, die bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste anfallen.

§ 18 Auflösung

(1) ¹Über eine Auflösung der AG DSN entscheidet die Vollversammlung.

(2) ¹In der Ankündigung zur Vollversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.

(3) ¹Vor dem Beschluss der Auflösung müssen deren Modalitäten von der Vollversammlung festgelegt werden.

§ 19 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) ¹Diese Satzung tritt sofort nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung, der Bestätigung durch den Studentenrat und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft.

(2) ¹Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer anderen Satzung.

§ 20 Salvatorische Klausel

¹Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. ²An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. ³Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.